



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**  
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.06.2025

Nummer 50

---

## Inhalt

- Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Wasserwirtschaft im globalen Wandel*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 26.06.2025 der **Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ der Fakultät Bau-Wasser-Boden** (Verkündungsblatt Nr. 21/2018) zugestimmt.

Im Folgenden werden **zwölf Änderungen** im Hauptteil der Prüfungsordnung, **vier Änderungen** in der Anlage 1 der Prüfungsordnung sowie **erforderliche Aktualisierungen** in der Anlage 4 der Prüfungsordnung vorgenommen (in **roter Schrift** kenntlich gemacht). Die Änderungen wurden vom Fakultätsrat Bau-Wasser-Boden am 11.06.2025 beschlossen.

Der Hauptteil der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

#### § 2 Studienaufbau

- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), ~~spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf~~, abschließen können.

#### § 7 Zulassungsregelungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen:
- b) wer nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer ~~Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule~~ Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät endgültig nicht bestanden hat und...
- (3) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

#### § 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- (2) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/zu Prüfendem mindestens 30 Minuten. <sup>3</sup>Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben ~~bzw. elektronisch zu signieren~~. <sup>4</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

#### § 24 Zulassung zum Kolloquium

<sup>1</sup>Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig ~~mit mindestens „ausreichend“~~ bewertet wurde. <sup>2</sup>Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

#### § 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

- (2) <sup>1</sup>Ein in demselben Studiengang an einer anderen ~~Hochschule Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule~~ in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommener Versuch, die Masterarbeit oder die Masterarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. <sup>2</sup>Dieses gilt auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät Bau-Wasser-Boden.

#### § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen in einem ~~anderen in- oder ausländischen Studiengang~~ werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. <sup>3</sup>Nachgewiesene ~~gleichwertige~~ Kompetenzen und Fähigkeiten ~~ohne wesentliche Unterschiede~~, die ~~außerhalb des Hochschulbereichs~~ erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

**§ 30 Prüfungsausschuss**

- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, **welches dem Studierenden-Servicebüro zur Verfügung gestellt wird.**

**§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen eine **Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung** zugrunde liegt und die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (7) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, nach § 41 VwVfG bekannt zu geben **und nach § 73 Abs. 3 S.1 VwGO zuzustellen.** <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht **Braunschweig** gem. §§ 68bff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO erhoben werden.

**§ 37 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. **4921/20138**).

**§ 38 Inkrafttreten**

Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester **2025/26 48/49** in Kraft.

Die oben aufgeführten Änderungen des Hauptteils der Prüfungsordnung sind wie folgt begründet:

- § 2 (2): Forderung des Akkreditierungsrates
- § 7 (1b): Redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung
- § 7 (13): Verwaltungstechnische Ergänzung
- § 23 (2): Verwaltungstechnische Ergänzung
- § 24: Anpassung an die Vorgaben des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (§18 (2))
- § 27 (2): Redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung
- § 29 (2): Forderung des Akkreditierungsrates
- § 30 (5): Verwaltungstechnische Ergänzung
- § 36 (1): Vom VerwG aufgegebene Formulierung sowie Anpassung an die Vorgaben des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung der Ostfalia (§ 33 (2))
- § 36 (7): Anpassung an die Vorgaben des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung der Ostfalia (§ 33 (1))
- § 37: Aktualisierung des Dokumentenverweises
- § 38: Aktualisierung des Zeitraums des Inkrafttretens der neuen MPO

Die Anlage 1 „Pflichtmodule für die Masterprüfung“ der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

**Anlage 1: Pflichtmodule für die Masterprüfung „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“**

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem. <sup>3)</sup>	PL <sup>1)</sup>	SL	Z	LP	Wichtung
C 1.1	Klimatologie <b>für Ingenieure</b>					5	5/90
	Klimatologie für Ingenieure	1/2	K90 o. M	H	-		
C 1.2	Globaler Wandel <b>&amp; Umweltauswirkungen</b>					5	5/90
	Globaler Wandel & Umweltauswirkungen	1/2	M o. K90	H	-		
C 1.3	Wahlpflichtmodul 1					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 1 (aus Angebotskatalog)	1/2			***		
C 1.4	Wahlpflichtmodul 2					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 2 (aus Angebotskatalog)	1/2			***		
C 1.5	Wahlpflichtmodul 3					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 3 (aus Angebotskatalog)	1/2			***		
C 1.6	Wahlpflichtmodul 4					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 4 (aus Angebotskatalog)	1/2			***		
C 2.1	Wahlpflichtmodul 5					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 5 (aus Angebotskatalog)	2/1			***		
C 2.2	Wahlpflichtmodul 6					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 6 (aus Angebotskatalog)	2/1			***		

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem. <sup>3)</sup>	PL <sup>1)</sup>	SL	Z	LP	Wichtung
C 2.3	Wahlpflichtmodul 7					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 7 (aus Angebotskatalog)	2/1			***		
C 2.4	Wahlpflichtmodul 8					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 8 (aus Angebotskatalog)	2/1			***		
C 2.5	Nachhaltiges Bauen im Wasser- und Tiefbau Internationales Projektmanagement & Vertragsrecht					5	5/90
	Nachhaltiges Bauen im Wasser- und Tiefbau Projektmanagement Internationales Vertrags- und Verwaltungsrecht	2/1	K90 o. M	R	-		
C 2.6	Umweltökonomie & Internationale Zusammenarbeit Umweltökonomie & Entwicklungs- und Sozialpolitik					5	5/90
	Umweltökonomie Internationale Zusammenarbeit Entwicklungs- und Sozialpolitik	2/1	K90 o. M	-	-		
C 3.1	Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt und Kolloquium	3	MA	R <sup>2)</sup>	Z1	30	30/90

1) „o.“ entspricht exklusivem „oder“

2) Referat über die Ergebnisse des Feldforschungsprojekts

3) Die erste Semesterangabe gilt für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester und die zweite für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester

#### Erläuterungen:

PL = Art der Prüfungsleistung

SL = Art der Studienleistung

Z = Zulassungsvoraussetzung

CP = Credit Points nach dem European Transfer System

K60 = Klausur 60 Min.

K90 = Klausur 90 Min.

E = Entwurf

MA = Masterarbeit inkl. Kolloquium

H = Hausarbeit

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

P = Präsentation

Z1 = Zulassung bei 20 Leistungspunkten aus dem 1. Semester

Die oben aufgeführten Änderungen der Anlage 1 „Pflichtmodule für die Masterprüfung „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ sind wie folgt begründet:

1. Die Änderungen des Namens für das Modul C.1.1 ist rein redaktioneller Natur.
2. Die Änderungen des Namens für das Modul C.1.2 ist rein redaktioneller Natur.
3. Im Pflichtbereich wurde das bisherige Modul C 2.5 „Internationales Projektmanagement & Vertragsrecht“ wurde durch das „Nachhaltiges Bauen im Wasser- und Tiefbau“ ersetzt. Ferner wird ergänzend eine Studienleistung in Form eines Referates vorgesehen.  
Das bisherige Modul C 2.5 wurde aufgrund deutlich unterschiedlichen Vorwissens der Studierenden in den Wahlpflichtbereich verschoben. Die bislang notwendige Binnendifferenzierung in der Lehre kann so gemindert werden. Das neue Modul C 2.5 ist eine Überarbeitung und Weiterführung des Wahlpflichtmoduls „Integriertes Küstenzonenmanagement“. Hierdurch soll ein breiteres Angebot auch für die Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen bereitgestellt werden.
4. Das Modul C 2.6 „Umweltökonomie & Entwicklungs- und Sozialpolitik“ wurde überarbeitet, aktualisiert und in „Umweltökonomie & Internationale Zusammenarbeit“ umbenannt.

Die Anlage 4 „Diploma Supplement“ der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

## 2. ~~QUALIFICATION INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION~~

2.1 ~~Name of Q~~qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

2.2 ~~Main F~~field(s) of ~~S~~study for the qualification

2.3 ~~Institution Awarding the Qualification Name and status of awarding institution (in original language)~~

~~Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden  
Faculty of Civil & Environmental Engineering~~

~~—Status (Type/Control)~~

~~University of Applied Sciences / State Institution~~

2.4 ~~Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)~~

~~Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel~~

~~Fakultät Bau-Wasser-Boden~~

~~Faculty of Civil & Environmental Engineering~~

~~Status (Type/Control)~~

~~University of Applied Sciences / State Institution~~

2.5 ~~Language(s) of I~~instruction/~~E~~examination

## 3. ~~LEVEL OF THE QUALIFICATION INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION~~

3.1 ~~Level of the qualification~~

3.2 ~~Official Length of Programme Official duration of programme in credits and/or years~~

3.3 ~~Access R~~requirement(s)

## 4. ~~CONTENTS AND RESULTS GAINED INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED~~

4.1 ~~Mode of S~~study

4.2 ~~Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate Programme learning outcomes~~

4.3 ~~Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained~~

4.4 ~~Grading system and, if available, grade distribution table~~

4.5 ~~Overall Classification (in original language) Overall classification of the qualification (in original language)~~

## 5. ~~FUNCTION OF THE QUALIFICATION INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION~~

5.1 ~~Access to F~~further ~~S~~study

5.2 ~~Professional Status Access to a regulated profession (if applicable)~~

## 6. ~~ADDITIONAL INFORMATION~~

6.1 ~~Additional F~~information

6.2 ~~Further I~~nformation ~~S~~ources

## 7. ~~CERTIFICATION~~

~~The certification relates~~ This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Die aufgeführten Änderungen in Anlage 4 „Diploma Supplement“ sind aufgrund formaler Anforderungen erforderlich. Es ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Diese Änderungen treten nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.